

# RS Vwgh 1999/9/27 99/17/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1999

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §92 Abs1;  
BAO §93 Abs2;  
LAO Slbg 1963 §66 Abs1;  
LAO Slbg 1963 §67 Abs2;

## Rechtssatz

Zahlungsvorschreibungen, die nicht als Bescheid bezeichnet sind, denen aber komplizierte Erläuterungen allgemeiner Art für eine Vielzahl verschiedener Abgaben beigeschlossen sind, dass die Zahlungsaufforderung in bestimmten Fällen einen Bescheid darstelle, können mangels Bezeichnung als Bescheid nicht als solcher angesehen werden (Hinweis E 30.11.1993, 93/14/0194).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999170221.X01

## Im RIS seit

31.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)